





Nr. 08 | Jahrgang 120

Mittwoch, 02. Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

17.20.1 Bebauungsplan Puchstraße — Puntigamer Straße — Herrgottwiesgasse, 1. Änderung	,
Beschluss	2
17.26.0 Bebauungsplan Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg, Beschluss	3
07.33.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse, Entwurf.	9
15.09.0 Bebauungsplan Straßganger Straße 213-231, Entwurf	10
Novelle der Unfallfürsorgesatzung	11
Nebengebührenordnung 2020 - 7. Abänderung	12
Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlagen IV, V und VI	15
KFA-Satzung	18
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat	19
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilungsentwurf 2024/2025	23
Berufung auf Bezirksratsmandate	24
Förderrichtlinie Flexible Kinderbetreuung (Gestaffelte Elternförderung), Indexanpassung	
für das Betreuungsjahr 2024/2025	26
Gemeinderatssitzung vom 21. März 2024	27
Nachruf Kommerzialrat Max Braunstein	
Nachruf Günter Brus	27
mpressum	28



Beschluss

GZ.: A14-044538/2018/0037

17.20.1 Bebauungsplan

"Puchstraße — Puntigamer Straße — Herrgottwiesgasse", 1. Änderung XVII. Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19. September 2024 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.20.1 Bebauungsplan "Puchstraße — Puntigamer Straße — Herrgottwiesgasse", 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 TEILUNGSLINIE

Auf der Liegenschaft 345/2, KG Rudersdorf, wird eine neue Teilungslinie (Grundstücksgrenze) festgelegt und der Grünstreifen und die Baugrenzlinien an diese Linienführung angepasst und nach Westen verschoben.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 09. Juli 2020 beschlossenen 17.20.0 Bebauungsplan "Puchstraße Puntigamer Straße Herrgottwiesgasse" GZ.: A14-044538/2018/0031 bleiben aufrecht.
- (2) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03. Oktober 2024 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20,6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



Beschluss

GZ.: A14-083620/2020/0064

17.26.0 Bebauungsplan

"Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg"

XVII. Bez. KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19. September 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.26.0 Bebauungsplan "Triester Straße – Mälzerweg – Feldkirchner Weg" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBI. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBI. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBI. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Baufeld A: offene Bebauung
 - Baufeld B: offene, gekuppelte, geschlossene Bebauung
 - Baufeld C: offene, gekuppelte, geschlossene Bebauung
- (2) Baufeld A, B, C: Keine Wohnnutzung im Erdgeschoss
- (3) Baufeld A, B, C: Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

(1) Es werden gemäß der Plandarstellung die Baufelder A, B, und C festgelegt

Baufeld	Grundstücke (KG 63118)
Baufeld A	.15/8
Baufeld B	.412, 147/4,.413, 147/3, 148, .48, 151, 152/1, .397, 156/2, .149,
	.77, 157, 164, 165, .78/1, .78/2, 171/3, .81, 171/4, .85/1, .85/2,
	171/5, 171/9, 171 14, .88, 171/7, .640, 171 15, .103/1, 171/6,
	.103/2, .89, 177, 191/1, .206, .102, 191/2, .320, .42, 192/1, .46/1,
	198/2, 199/2, .105/3, 199/3, .105/2, 199/1, 199/4
Baufeld C	205/1, .123, 205/3, 205/2, 206/2, 206/1, 215/5, 215/2,
	215/4, 228/3, .409, 227/2, 228/2

- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bruttobauplatzfläche definiert.
- (3) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt

Baufeld	max.		
	Bebauungsgrad		
Baufeld A	0,50		
Baufeld B	0,50		
Baufeld C	0,50		

(4) Die Bebauungsdichte bezogen auf die Bruttobauplatzfläche ist gemäß dem Flächenwidmungsplan einzuhalten, eine Bebauungsdichteüberschreitung ist nicht zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Haupt- und Nebengebäude festgelegt. Ebenso sind Höhenzonierungslinien festgelegt.
- (2) Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, sowie Liftzubauten sind innerhalb der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien anzuordnen.
- (3) Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Tiefgaragenentlüftungsschächte und dergleichen.
- (4) Über die Bauflucht- und Baugrenzlinie sowie Straßenfluchtlinie hervortretende Gebäudeoder Fassadenteile (z.B. Verschattungssysteme, Erker, Loggien, Balkone und dergleichen) sowie Nebengebäude, Flugdächer und Werbung sind nicht zulässig.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Plan sind die zulässigen Mindest- und Maximalhöhen eingetragen.

Baufeld	Gebäudehöhe / Gesamthöhe	
Baufeld A	mind. 14,0 m und max. 18,00 m bzw. max. 10,50 m	
Baufeld B	mind. 14,0 m und max. 18,00 m bzw.	
	mind. 10,50 m und max. 14,0 m	
Baufeld C	mind. 10,50 m und max. 14,0 m bzw. max. 10,50 m	

- (1a) In Bereichen mit der zulässigen Gesamthöhe von 18,0 m kann aus Gründen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes eine bereichsweise Überschreitung auf höchstens 21,5 m genehmigt werden, wobei die Bruttogrundrissfläche des obersten Geschosses höchstens 350 m² betragen darf.
 - Das Vorliegen eines positiven Ortsbildgutachtens ist dafür Voraussetzung.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Länge der straßenseitigen Fassade der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten im untergeordneten Ausmaß sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer von 0 Grad bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen.
 Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Bei Neubauten sind ausschließlich Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 10 Grad zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurückzuversetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Haustechnikanlagen mitsamt dem Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig. Haustechnikanlagen dürfen nicht über die angeführte Gesamthöhe des Gebäudes ragen.
- (8) Es dürfen höchstens 30 Prozent der Dachflächen pro Bauplatz für Haustechnikanlagen verwendet werden.
- (9) Die Nutzung der Dachflächen (z.B. als Dachterrassen) auf den Geschossdecken von 3-geschossigen und 4-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist nicht zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge, Balkone sowie offene Stiegenhäuser sind nicht zulässig.
- (2) Die Raumhöhe der Erdgeschosse hat mindestens 3,50 m jedoch maximal 6,50 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume und dergleichen.
- (3) Bei Neubauten und Zubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.

(4) Bei Neubauten und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige, reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, MÜLL

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und/oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien zu errichten.
- (2) Bei Neubauten mit Nutzungen für Industrie-, Gewerbe-, und Handelsbetriebe sowie als Lagerplätze oder Lagerhäuser sind je Dienstnehmer zwischen 0,25 und 0,7 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Bei Neubauten mit Büronutzung oder Nutzungen als Verwaltungsgebäude sind je Dienstnehmer zwischen 0,25 und 0,7 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (4) Bei Neubauten mit Nutzungen als Ladengeschäften oder Geschäftshäusern sind je 100 m² Verkaufsfläche zwischen 1,0 und 8,0 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (5) Bei Neubauten mit Gastgewerbenutzung sind je Besucherplatz zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (6) Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,2 und 1,0 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (7) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Stmk. Baugesetzes.
- (8) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs. (1) können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (10) Bei Nutzungen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe bzw. als Lagerplätze oder Lagerhäuser ist mindestens je 5 Dienstnehmern ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Bei allen anderen Nutzungen ist je angefangene 50 m² Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (11) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (12) Oberirdische Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien zu errichten.
- (13) Müllräume sind gebäudeintegriert anzuordnen.
- (14) Unterflurcontainer sind im gesamten Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 0,7 pro Bauplatz begrenzt.
- (3) Erhalt eines Mindestanteils an unversiegeltem und nicht unterbautem Boden von mindestens 10% pro Bauplatz.
- (4) Bei Neubauten sind mindestens 30 % der gesamten Fassadenflächen mit Rank- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten; die Bepflanzung ist bodengebunden auf mindestens zwei unterschiedlichen Fassadenseiten umzusetzen. Metallfassaden sind als Untergrund aufgrund der Bepflanzungen unzulässig.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (6) Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (7) Geringfügige Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (8) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.
- (10) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.
- (11) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (12) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

(13) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist nicht zulässig.

PKW-Abstellflächen

- (14) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (15) Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe, bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (16) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätzen ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (17) Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen sind nicht zulässig.

Geländeveränderungen

- (18) Geländeveränderungen sind flächenmäßig nur in geringem Flächenumfang und zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 1,0 m zulässig. Punktuelle Ausnahmen von Geländeveränderungen sind im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (19) Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
- (20) Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig.

Sonstiges

(21) Im Bauverfahren ist ein Außenanlageplan einzureichen, oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, das Ausmaß der Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen sind darzustellen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind bis zu einer Oberkante von +6,5 m (über Erdgeschossniveau) an der Fassade montiert und nur in Form von Schriftzügen bzw. Einzelbuchstaben zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage ist mit 2,50 m² begrenzt. Diese Angabe gilt je Bauplatz.
 - Nicht zulässig sind flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone sind nicht zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Umnutzungen zulässig.
- (2) Zubauten außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nicht zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-120883/2023/0003

07.33.0 Bebauungsplan

"Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse"

VII. Bez., KG Liebenau und KG Jakomini

Der Entwurf des 07.33.0 Bebauungsplanes "Conrad-von-Hötzendorf-Straße – Ulrich-Lichtenstein-Gasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 03. Oktober 2024 bis Donnerstag, dem 05. Dezember 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 08.00 — 15.00 Uhr, Freitag, 08.00 — 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 08.00 — 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-009078/2024/0004

15.09.0 Bebauungsplan "Straßganger Straße 213-231"

XV. Bez., KG 63128 Wetzelsdorf

Der Entwurf des 15.09.0 Bebauungsplanes "Straßganger Straße 213-231" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 03. Oktober 2024 bis Donnerstag, den 05. Dezember 2024

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer: innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 08.00 — 15.00 Uhr, Freitag, 08.00 — 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 08.00 — 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



GZ.: Präs-118164/2024/0001

Novelle der Unfallfürsorgesatzung

Verordnung des Gemeinderates vom 19.09.2024 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2003 über die Unfallfürsorge für die Bediensteten der Stadt Graz, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgesatzung 2003) geändert wird, Stammfassung und aktuelle Fassung, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2003.

Gem. § 37 a Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/2024 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2003 über die Unfallfürsorge für die Bediensteten der Stadt Graz, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgesatzung 2003), Stammfassung und aktuelle Fassung Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2003, wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 tritt mit 09.07.2024 außer Kraft.
- 2. Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



GZ.: A1-005914/2017/0032

Nebengebührenordnung 2020 - 7. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 12.07.2024 mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.02.2021 in der Fassung vom 26.01.2024 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird.

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.02.2021 in der Fassung vom 26.01.2024 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

Änderungen im "ALLGEMEINEN TEIL"

Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Die Verordnung vom 12.07.2024 tritt in Kraft: Z 1, 5, 6 und 7 mit 01.01.2024 Z 2 und 3 mit 01.09.2024 Z 4 mit 01.08.2024"

Änderungen im "BESONDEREN TEIL"

1. Im Abschnitt "Sozialamt" wird dem Unterabschnitt "Wohneinrichtungen des Sozialamtes - Wohnprojekt" - § 31 h DO Erschwerniszulage" folgende Wortfolge angefügt:

"Psycholog:innen € 270,27 mtl."

2. Im Abschnitt "Abteilung für Bildung und Integration" entfällt im Unterabschnitt "Geschäftsbereich: Städtische Schulen" die Übergangsbestimmung zur Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit gem. § 31 b DO samt Überschrift.

3. Im Abschnitt "Abteilung für Bildung und Integration" wird dem Unterabschnitt "Geschäftsbereich: Städtische Schulen - § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit" folgende Wortfolge angefügt:

"Schulwart:in für Betreuung der Geburtsvorbereitungskurse in der VS Brockmann

€ 105,36 mtl."

4. Im Abschnitt "Abteilung für Bildung und Integration" wird im Unterabschnitt "Geschäftsbereich: Städtische Schulen - § 31 h DO Erschwerniszulage" nach der Wortfolge

"VS Puntigam, NMS Puntigam

€ 204,22 mtl."

folgende Wortfolge eingefügt:

"VS Reininghaus

€ 136,15 mtl."

5. Im Abschnitt "Bau- und Anlagenbehörde" wird im Unterabschnitt "§ 31 h DO - Erschwerniszulage" die Wortfolge

"Mitarbeiter:innen im Erhebungsdienst"

durch die Wortfolge

"Mitarbeiter:innen im Erhebungsdienst, die im erheblichen Ausmaß im Außendienst tätig sind"

ersetzt.

6. Im Abschnitt "Geriatrische Gesundheitszentren" wird im Unterabschnitt "§ 31 i DO - Gefahrenzulage" die Wortfolge

"Diplomsozialarbeiter:innen

€ 180,24"

durch die Wortfolge

"Diplomsozialarbeiter:innen, welche

der Verwendungsgruppe "B" angehören € 180,24 mtl.

Diplomsozialarbeiter:innen, welche

der Verwendungsgruppe "S" angehören € 135,15 mtl."

ersetzt.

7. Im Abschnitt "Holding Graz", Unterabschnitt "Wasserwirtschaft - § 31 h DO - Erschwerniszulage" wird der bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden gebührende Zuschlag von € 14,06 auf € 28,00 erhöht.

Für die Bürgermeisterin: Der Leiter der Präsidialabteilung



GZ.: A7/LM-91739/2021/0025

Novelle zur Grazer Marktordnung 2022 – Anlagen IV, V und VI

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 13. September 2024 mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2024 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.13/1969 in der Fassung Nr. 07/2024, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.2021 ("Grazer Marktordnung 2022"), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 04/2024, wird wie folgt geändert:

Art. 1

Der § 2 Märkte wird wie folgt geändert:

§2 Märkte Punkt 4. Christbaummärkte - Anlage IV lautet:

1. Stadtpark | 2. Volksgarten | 3. Hofbauerplatz | 4. Gemeindepark - Eggenberg | 5. Lendplatz | 6. Schillerplatz | 7. Floßlendstraße | 8. Marburgerkai | 9. Roseggerkai | 10. Grieskai | 11. Nördlich der Eggenberger Allee | 12. St. Peter-Pfarrweg

Art. 2

Die "Anlage IV - Christbaummärkte" wird wie folgt geändert:

Anlage IV - Christbaummarkt -Kaiser-Franz-Josef-Kai entfällt. Der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Lageplan "Anlage IV - Christbaummarkt -Kaiser-Franz-Josef-Kai" wird aus der Marktordnung entfernt.

Anlage IV - Christbaummarkt -Kaiser-Franz-Josef-Kai



Art. 3

Die "Anlage V - Allerheiligenmärkte" wird wie folgt geändert:

Punkt 3.2. lautet:

"Marktgegenstände [...]

3.2. Nebengegenstände: Heiße Würstel (auch Bratwürste, Hot Dog und dergleichen), Langos, Pommes Frites, geröstete Kastanien und Süßwaren (Schaumrollen, Schaumbecher, getunkte Früchte, Lebkuchen, o.Ä.) und kalte Getränke in verschlossenen Gebinden, weiters Tee und Glühwein in unverschlossenen Gefäßen.

Art. 4

In "Anlage VI - Oster-, Muttertags-, Pfingst-, Advent-, Weihnachts- und Silvestermarkt" wird der nachfolgende Plan wie folgt geändert:

Der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Lageplan "Anlage VI - Temporärer Händlermarkt – Schmiedgasse" tritt an die Stelle des bisher geltenden, in der Anlage VI - Temporärer Händlermarkt – Schmiedgasse abgebildeten Lageplans und stellt dieser nunmehr das Marktgebiet graphisch dar.

Überarbeitung der Marktgebiete Graz Gz. Atlois-18845/2023

— Gz. Atlois-18845/2023

Anlage VI - Temporärer Händlermarkt – Schmiedgasse

Art. 5

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



GZ.: KFA-80444/2019/0018

KFA-Satzung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.09.2024 mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2024, GZ.: KFA-080444/2019, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2024 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl. Nr. 30/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2024 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 4 vom 08. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

- 1. In §22 wird die Überschrift "Berufungsausschuss" durch den Begriff "Rechtsmittel" ersetzt.
- 2. §22 Abs. 1 lautet: "Gegen Bescheide des Ausschusses über Ansprüche, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund dieser Satzung erhoben werden, ist binnen 4 Wochen gerechnet vom Tag der Zustellung- die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig."
- 3. Abs. 3 entfällt
- 4. In §23 Abs. 1 wird der Ausdruck "3,2 v.H." durch den Ausdruck "3,5 v.H." ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 09. Juli 2024 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/0365

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Die Bürgermeisterin hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 13. Juni 2024 GZ.: Präs. 009783/2003/0360

06. September 2024 GZ.: Präs. 009783/2003/0365

Siehe Anhang

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm

§ 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A

Ziffer 6, jeweils in der geltenden Fassung

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Bezeichnung	Hauptgruppe	Gruppen-Titel	Sachgruppe	Inhalt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 101	Evidenzhaltung von Sanitätspersonen, wie z.B. Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten,
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 102	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 103	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 104	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 105	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 106	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 107	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 108	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 198	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	01.Hauptgruppe	Sanitätsverwaltung und Sanitätspersonen	0007- 199	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	02.Hauptgruppe	Apothekenwesen, Heilmittel- und Giftverkehr	0007- 210	Ausstellung von Giftbezugsbescheinigungen
A 7 - Gesundheitsamt	03.Hauptgruppe	Krankenanstalten, Rettungswesen	0007- 303	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	04.Hauptgruppe	Umwelthygiene	0007- 408	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	04.Hauptgruppe	Umwelthygiene	0007- 409	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	04.Hauptgruppe	Umwelthygiene	0007- 410	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	04.Hauptgruppe	Umwelthygiene	0007- 411	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	04.Hauptgruppe	Umwelthygiene	0007- 417	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	05.Hauptgruppe	Seuchenhygiene	0007- 504	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	05.Hauptgruppe	Seuchenhygiene	0007-510	Vorschreibung von Desinfektionsgebühren
			0007- 512	Tuberkulosefürsorge
A 7 - Gesundheitsamt	05.Hauptgruppe	Seuchenhygiene	0007-513	COVID-19-Maßnahmengesetz
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 601	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 602	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 603	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 604	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 605	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 606	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 607	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 608	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 609	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 610	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	06.Hauptgruppe	Sozialhygiene	0007- 611	entfällt

A 7 - Gesundheitsamt O6.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - förderung O6.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - förderung	
A 7 - Gesundheitsamt O6.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - förderung O6.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - förderung	
förderung A 7 - Gesundheitsamt O6.Hauptgruppe Offentliche Gesundheitsvorsorge und - 0007- 604 Krebsfürsorge förderung A 7 - Gesundheitsamt O6.Hauptgruppe Offentliche Gesundheitsvorsorge und - 0007- 605 Behindertenfürsorge förderung	
förderung A 7 - Gesundheitsamt 06.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - 0007- 605 Behindertenfürsorge förderung	
förderung	
A 7 - Gesundheitsamt 06.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - 0007- 606 Bekämpfung der Volkskrankheite	
förderung	n
A 7 - Gesundheitsamt 06.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - 0007- 607 Gesundheitsberatung und -begle förderung	itung
A 7 - Gesundheitsamt 06.Hauptgruppe Öffentliche Gesundheitsvorsorge und - 0007- 608 Durchführung EU-Projekte und a förderung Projekten	nderen
A 7 - Gesundheitsamt 08.Hauptgruppe Gutachterwesen 0007- 805 entfällt	
A 7 - Gesundheitsamt 09.Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten 0007- 901 Sanitätsstatistik	
A 7 - Gesundheitsamt 11.Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten 0007- 1109 Lebensmittelhygiene	
A 7 - Gesundheitsamt 11.Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten 0007- 1110 Antragstellung auf Notwasserver Wirtschaftshof bei Wassermange quantitativer und/ oder qualitativer	el in
A 7 - Gesundheitsamt 11.Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten 0007- 1111 Hausbrunnen; Beurteilungen der Trinkwasserqualität;Sanierungsa Verunreinigungen	
A 7 - Gesundheitsamt 11.Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten 0007- 1112 Hygienische Begutachtung des G Antragstellung zur Behebung vor an die zuständigen Dienststellen	n Mißständen
A 7 - Gesundheitsamt 14.Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer 0007-1401 Schlachttieruntersuchung und Konstige Produkte tierischer 0007-1401 Schlachtungsprozess.	ontrolle
A 7 - Gesundheitsamt 14.Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer 0007-1402 entfällt	
Herkunft	

A 7 - Gesundheitsamt	14.Hauptgruppe	Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft	0007-1405	entfällt
A 7 - Gesundheitsamt	15.Hauptgruppe	Verschiedene Veterinärangelegenheiten	0007-1514	Kostenüberwälzung auf Tierhalter nach der Stmk. Falltierverordnung
A 10 - Stadtbaudirektion	02.Hauptgruppe	Stadtentwicklung	0010- 211	Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Klima- Informationssystems (KIS) hinsichtlich übergeordneter Strategien und Themenstellungen der Stadtentwicklung
A 14 - Stadtplanungsamt	01.Hauptgruppe	Stadtentwicklung und -planung	0014- 124	Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Klima- Informationssystems (KIS) hinsichtlich der Erarbeitung von Grundlagen und Erkenntnissen für die Regionalplanung, Stadtentwicklungsplanung, die hoheitliche Raumplanung und für Rauverfahren
A 23 - Umweltamt	06.Hauptgruppe	Klimaschutz	0023- 604	Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Klima- Informationssystems (KIS) hinsichtlich der Erarbeitung von Grundlagen und Erkenntnissen für umwelt- und klimarelevante Planungen sowie stadtklimatologischen
A 10/5 - Abteilung für Grünraum & Gewässer	08.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	10/5-806	Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Klima- Informationssystems (KIS) hinsichtlich der Erarbeitung von Grundlagen und Erkenntnissen für umwelt- und klimarelevante Planungen und Aufgabenstellungen.
A 10/6 - Stadtvermessungsamt	03.Hauptgruppe	Geoinformationssystem der Stadt Graz	10/6- 315	Administrations- und Koordinationsstelle des Klima-Informationssystems (KIS) und der Arbeitsgruppe KIS sowie Aufbereitung und Bereitstellung räumlicher Klimadaten im städtischen GIS.

Nr. 8 vom 02. Oktober 2024 Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Seite 22 von 28



KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-003137/2024/0026

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilungsentwurf 2024/2025

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2023/2024 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 21/2024, an die Grundeigentümer:innen unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 07.30 – 13.00 Uhr, im Bürger:innenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 02.10.2024 bis 30.10.2024, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07.30 und 13.00 Uhr im Bürger:innenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll gegeben werden.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-131414/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Henrietta Holzer legt ihr Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 01. September 2024 zurück.

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr Clemens Henri Manfred **Fontaine**, geb. 1992, Vertragsbediensteter, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr" auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen, da der Nächstgereihte, Herr Lubomir Surnev auf das Mandat verzichtet und sich von der Liste streichen lässt.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-138442/2024/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Thomas Rudolf Hraba legte sein Bezirksratsmandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz per 01. September 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen aller vorgereihter Personen, wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024 Frau Doris Anna Irene **Kampus**, geb. 1967, Landesrätin, 8046 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag "SPÖ Graz - Team Michael Ehmann" auf dieses Mandat im 12. Grazer Stadtbezirk Andritz berufen.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0007

Förderrichtlinie Flexible Kinderbetreuung (Gestaffelte Elternförderung), Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2024/2025

Richtlinie des Gemeinderates vom 21.09.2023 betreffend die Trägerförderung zur Nachmittagsbetreuung für die am städtischen Tarifmodell teilnehmenden Betreiber im Betreuungsjahr 2024/2025

Auf Grund der Richtlinie ist die Abteilung für Bildung und Integration vom Gemeinderat ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) durchzuführen und zu verlautbaren. Die neuen Tarife für 2024/2025 lauten somit:

Tarife für das Betreuungsjahr 2024/2025

Stufe	Familieneinkommen	Förderung für 20 Std. Block
1. Stufe	bis € 2.712,00	€ 68,34
2. Stufe	€ 2.712,01 bis € 3.616,00	€ 51,62
3. Stufe	€ 3.616,01 bis € 4.520,00	€ 34,92
4. Stufe	€ 4.520,01 bis € 5.424,00	€ 16,70
5. Stufe	ab € 5.424,01	-

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



Gemeinderatssitzung vom 21. März 2024

Details

- zur Fragestunde,
- der Tagesordnung,
- der Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge sowie
- zum Wortprotokoll

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).

Nachruf Kommerzialrat Max Braunstein

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2024

Nachruf Günter Brus

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2024



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

 $\textbf{Medieninhaber und Herausgeber:} \ \mathsf{Magistrat} \ \mathsf{Graz} - \mathsf{Pr\"{a}sidialabteilung}$

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,

E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.